

---

**Landratsamt Nordsachsen**

**Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**



**Richtlinie**  
**Technische Anschlussbedingungen**  
**für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen**  
**im Landkreis Nordsachsen**

---

Stand : 07 / 2019

## Inhaltsverzeichnis

|        |                                    |    |
|--------|------------------------------------|----|
| 0.     | Inhaltsverzeichnis                 | 2  |
| 1.     | Geltungsbereich                    | 3  |
| 2.     | Allgemeines                        | 3  |
| 3.     | Technische Ausführung              | 3  |
| 3.1    | Übertragungseinrichtung (ÜE)       | 5  |
| 3.2    | Brandmelderzentrale (BMZ)          | 5  |
| 3.3    | Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)         | 6  |
| 3.4    | Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)     | 6  |
| 3.5    | Freischaltelement (FSE)            | 7  |
| 3.6    | Feuerwehr – Anzeigetableau (FAT)   | 7  |
| 3.7    | Feuerwehr-Lageplantableau (FLT)    | 8  |
| 3.8    | Feuerwehr-Durchsageeinheit (FDE)   | 8  |
| 3.9    | Leitungsnetz                       | 8  |
| 3.9.1  | Leitungen mit Funktionserhalt      | 8  |
| 3.9.2  | Ringleitungen                      | 8  |
| 3.9.3  | Verteiler und Abzweigdosens        | 8  |
| 3.10   | Brandmelder                        | 8  |
| 3.10.1 | Handfeuermelder                    | 9  |
| 3.10.2 | Automatische Brandmelder           | 9  |
| 3.10.3 | Verdeckte automatische Brandmelder | 9  |
| 3.11   | Automatische Löschanlage           | 10 |
| 4.     | Feuerwehr-Laufkarten               | 10 |
| 5.     | Abnahme und Inbetriebnahme         | 10 |
| 6.     | Wartung und Inspektion             | 11 |
| 7.     | Kostenersatz                       | 11 |
| 8.     | Inkrafttreten                      | 11 |
| 9.     | Anlagen                            | 11 |

Anmerkung: Bei den in dieser Richtlinie aufgeführten Verweisungen auf Normen ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Angabe auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw. Beziehen sich die Verweisungen immer auf die neueste gültige Fassung der in Bezug genommenen Ausgabe.

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Technischen Anschlussbedingungen für BMA gelten für das Territorium des Landkreises



### NORDSACHSEN

mit allen seinen Städten und Gemeinden

- 1.2 Die Brandschutzdienststellen im Sinne dieser Technischen Anschlussbedingungen sind die örtlichen Brandschutzbehörden der Städte und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen sowie die untere Brandschutzbehörde

**Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

**Richard-Wagner-Straße 7 a , 04509 Delitzsch**


 (03421) 758-5401  (03421) 75885-5410

 (03421) 758-5422 [Freigabe - Torgau-Oschatz]

 (03421) 758-5423 [Freigabe - Delitzsch-Eilenburg]

- 1.3 Die zuständige „Alarmauslösende Stelle“ für die Feuerwehr ist:


**Integrierte Regionalleitstelle Leipzig (IRLS)  
Gerhard-Ellrodt-Straße 29 d  
04249 Leipzig**

 (0341) 55004 4000

## 2. Allgemeines

- 2.1 Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung auf die IRLS dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes baulicher Anlagen dazu , bei Ausbruch eines Brandes den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die Feuerwehr direkt zu alarmieren.
- 2.2 Die vorliegenden Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestanforderungen für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen nach Nr. 5.1 und 5.3 bis 5.5 der DIN 14675.
- 2.3 Sie nennen die Voraussetzungen, unter denen eine Brandmeldeanlage angeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regelt die Verfahrensweise.
- 2.4 Brandmeldeanlagen sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
- DIN 14675 ; Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
  - DIN 14661 ; Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
  - DIN-VDE 0800-1 ; Fernmeldetechnik - Errichtung und Betrieb der Anlagen
  - DIN-VDE 0833-1 ; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall

- Allgemeine Festlegungen
  - DIN-VDE 0833-2; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
    - Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
  - DIN-EN 54-1; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen - T 1: Einleitung
  - DIN-EN 54-2; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen - T 2: Brandmelderzentrale
  - DIN-EN 54-4; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen - T 4: Energieversorgung
- 2.5** Brandmeldeanlagen, die zur Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen in der Leitstelle vorgesehen sind, dürfen nach DIN 14675, Pkt. 4.2 nur durch Fachfirmen errichtet und gewartet werden, deren Kompetenz durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert wurde. Der Geltungsbereich der Zertifizierungsdokumente nach DIN EN 45012 muss die Planung, Errichtung und Wartung von Gefahrenmeldeanlagen einschließen.
- 2.6** Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.5 der DIN 14675 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.
- 2.7** Das unten benannte Unternehmen, nachfolgend als Konzessionär bezeichnet, betreibt in der Leitstelle eine Empfangszentrale für Brandmeldungen an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) aufgeschaltet werden.

**Siemens AG**  
**Siemens Deutschland Building Technologies East**  
**Schützenstraße 4-10**  
**04103 Leipzig**  
 **(0341) 210 - 3189**

- 2.8** Die Aufschaltung von ÜE ist im Auftrag des Betreibers der Brandmeldeanlage vom Konzessionär bei der unteren Brandschutzbehörde zu beantragen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-Nr. des Betreibers der Brandmeldeanlage,
- Name, Anschrift, Telefon-Nr. des mit der Planung beauftragten Unternehmens,
- Name, Anschrift, Telefon-Nr. der mit der Errichtung der BMA beauftragten Firma,
- Name, Anschrift, Telefon-Nr. der mit der Wartung beauftragten Firma,
- Ort der beabsichtigten Anbringung der ÜE ,
- geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme .

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung an die ÜAG in der IRLS erkennt der Betreiber der anzuschließenden Brandmeldeanlage die in dieser Richtlinie genannten Technischen Anschlussbedingungen an.

- 2.9** Die Brandschutzdienststelle kann die Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär veranlassen, wenn
- der Betreiber wechselt ohne dies der Brandschutzdienststelle angezeigt zu haben,
  - die Brandmeldeanlage ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,

- die Brandmeldeanlage entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen betrieben wird,
- sich Mängel an der Brandmeldeanlage herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,
- wiederholt Alarmer durch Bedienungsfehler oder
- wiederholt Falschalarmer, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.

Eine Ersatzpflicht der Brandschutzdienststelle für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage wird von der Brandschutzdienststelle mindestens 2 Wochen im Voraus über die Abschaltung der ÜE informiert.

Bei bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen wird außerdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde informiert.

- 2.10** Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die zuständige Brandschutzdienststelle / Feuerwehr das für erforderlich hält,
- unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
  - die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
  - nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und
  - die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an der Brandmeldeanlage zu hinterlegen.

### **3. Technische Ausführung**

#### **3.1 Übertragungseinrichtung (ÜE)**

**3.1.1** Die Übertragungseinrichtung wird ausschließlich vom Konzessionär der Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE und im Telekommunikationsnetz sind umgehend dem Konzessionär zu melden.

**3.1.2** Die Nummer der Brandmeldeanlage ist gut lesbar am Gehäuse anzubringen.

#### **3.2 Brandmelderzentrale (BMZ)**

**3.2.1** Der Standort der Brandmelderzentrale ist vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrt, im Bereich des Haupteinganges bzw. des Feuerwehrezugangs zu planen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

**3.2.2** Der Weg von der Feuerwehrezufahrt zur Brandmeldezentrale ist grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots ( FSD ), sichtbar von der Anfahrt, ist eine bernsteinfarbige Blitzleuchte/Rundumleuchte anzubringen, die bei Hauptmelderauslösung aufleuchten muss. Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur Brandmelderzentrale eine weitere Blitzleuchte/Rundumleuchte gefordert werden. Das Verlöschen der Blitzleuchte(n)/Rundumleuchte(n) darf nur bei Rücksetzung des Alarmes erfolgen.

- 3.2.3** Die Brandmelderzentrale, die ÜE, das Feuerwehr-Bedienfeld, die Feuerwehr-Laufkarten sowie das Komplettextemplar des Feuerwehrplanes bilden in der Regel eine Einheit und sollten sich daher in einem Raum befinden.
- 3.2.4** Innerhalb eines Objektes können Brandmelderzentralen und ÜE auch außerhalb des Haupteingangsbereiches angeordnet werden, wenn
- das Feuerwehr-Bedienfeld,
  - eine abgesetzte Parallelanzeige,
  - ein Feuerwehr-Anzeigetableau,
  - die Feuerwehr-Laufkarten und
  - das Komplettextemplar des Feuerwehrplanes
- im Haupteingangsbereich oder in dem mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind.
- 3.2.5** Wird die Brandmelderzentrale in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung „Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“ anzubringen. Soll diese Tür verschließbar sein, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel bzw. der Feuerweherschließung zu öffnen sein.
- 3.2.6** Bei einer Installation der Brandmelderzentrale im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschlussicher angebracht werden.
- 3.2.7** In bzw. an der Brandmelderzentrale ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei der Abschaltung der ÜE sichtbar anzubringen:  
**„Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehr-Notruf 112 wählen“**
- 3.2.8** Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Störungen in der Brandmelderzentrale dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen in einer ständig besetzten und beauftragten Stelle außerhalb der Leitstelle optisch und akustisch angezeigt werden.
- 3.2.9** Bei mehreren Brandmelderzentralen kann gefordert werden, dass jede Übertragungseinrichtung direkt angesteuert wird.
- 3.3 Feuerwehr - Bedienfeld (FBF)**
- 3.3.1** Im Handbereich der BMZ ist ein Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14661 zu installieren. Ausnahmen sind nach Punkt 3.2.4 möglich.
- 3.3.2** Sind an eine BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so müssen an diesen Unterzentralen ebenfalls Feuerwehr-Bedienfelder vorhanden sein.
- 3.3.3** Für das Schloss des Feuerwehr-Bedienfeldes ist eine Feuerweherschließung erforderlich, welche bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen ist.
- 3.4 Feuerwehr - Schlüsseldepot (FSD)**
- 3.4.1** Die BMZ und alle mit Brandmeldern bzw. automatischen Löschanlagen geschützten Räume müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung gewaltfrei zugänglich sein. Es ist deshalb grundsätzlich ein Feuerwehr-Schlüsseldepot zu installieren, das die entsprechenden Objektschlüssel enthält.

Der vorgesehene Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist mit der Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen.

Die innere Tür des FSD (Feuerwehrschlüsselkasten) muss für die Aufnahme eines „Kruse – Umstellschlusses“ geeignet sein.

- 3.4.2 Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten.
- 3.4.3 Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des Feuerwehr-Schlüsseldepots trägt der Betreiber der Brandmeldeanlage.
- 3.4.4 Einbau und Funktion des Feuerwehr-Schlüsseldepots müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen.
- 3.4.5 Grundsätzlich dürfen maximal 3 verschiedene Schlüssel an einem Bund im Feuerwehr-Schlüsseldepot vorgehalten werden. Ausnahmen sind nicht zulässig (Platzmangel) bzw. bedürfen im äußersten Notfall der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.  
Bei mehreren Schlüsseln sind diese mit eindeutig beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen. Der Betreiber der Anlage ist für die Richtigkeit der im FSD hinterlegten Schlüssel verantwortlich.
- 3.4.6 Für das Schloss des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist eine Feuerwehrschießung erforderlich, welche bei der Unteren Brandschutzbehörde zu beantragen ist.
- 3.4.7 Sabotagemeldungen sind nicht an die behördlich benannte alarmauslösende Stelle weiterzuleiten.
- 3.4.8 Die Nutzung des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist vom Betreiber der BMA mit der Brandschutzdienststelle im Beisein der Feuerwehr, die für den Einsatz im zu schützenden Objekt zuständig ist, zu vereinbaren.

### 3.5 Freischaltelement (FSE)

- 3.5.1 Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich oberhalb des FSD bis maximal 3,0 m Höhe über Oberkante Verkehrsfläche ein Freischaltelement (Notschlüsselrohr mit Read-Kontakt, Putzblende und Abloy-Schließung) mit VdS-Zulassung zu installieren. Dies trifft nicht zu bei der Errichtung einer Kruse – Edelstahlsäule. Das Freischaltelement ist entsprechend der VdS-Zulassung als eigenständiger Nebenmelder zu schalten.
- 3.5.2 Für die Abloy-Schließung des Freischaltelementes ist eine Feuerwehrschießung erforderlich, welche bei der Unteren Brandschutzbehörde zu beantragen ist.

### 3.6 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe von der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehr-Anzeigetableau gefordert werden. Der Entwurf des FAT ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Feuerwehr-Anzeigetableaus sind, bezogen auf den Standort lagerichtig zu installieren. Unmittelbar neben dem Feuerwehr-Anzeigetableau, das der Erstinformation der Feuerwehr dient, sind Feuerwehr-Laufkarten zu hinterlegen.

### **3.7 Feuerwehr-Lageplantage (FLT)**

Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe ein Feuerwehr-Lageplantage (zur Erstinformation) gefordert werden.

### **3.8 Feuerwehr-Durchsageeinheit (FDE)**

Wird eine FDE installiert, ist diese am Standort der BMZ einzurichten. Die Einschaltung der Feuerwehrsprechstelle ist als Vorrangschaltung gegenüber allen anderen Anlagen zu gestalten. Sie darf nur bei gedrückt gehaltenem Taster aktiv sein. Die FDE darf nicht am FBF über die Funktion „Akustische Signale ab“ ansteuerbar sein.

### **3.9 Leitungsnetz**

#### **3.9.1 Leitungen mit Funktionserhalt**

**3.9.1.1** Die Verbindungsleitung zwischen der Kabelübergangsdose bzw. dem Telefon-Verteiler und der ÜE ist bei Neuinstallation mit Funktionserhalt von mindestens E 30 nach DIN 4102 Teil 12 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischem Schutz zu verlegen.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Kabelübergangsdose bzw. der Telefon-Verteiler unmittelbar nach dem Eingang in das Gebäude installiert sind. Ist das nicht der Fall, ist innerhalb des Gebäudes auch für das Kabel der Telekom der Funktionserhalt erforderlich. Zusätzlicher mechanischer Schutz darf den Funktionserhalt nicht beeinträchtigen.

**3.9.1.2** Leitungen von Brandmelde-Unterzentralen zu Brandmeldezentralen sind durchgängig mit Funktionserhalt mindestens E 30 nach DIN 4102 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischem Schutz zu verlegen.

**3.9.1.3** Für weitere Leitungen kann der Funktionserhalt E 30 nach DIN 4102 Teil 12 durch die Brandschutzdienststelle gefordert werden. Weitergehende Forderungen, wie für Gebäude besonderer Art und Nutzung, z.B. nach DIN VDE 0108 oder anderen anerkannten Regeln der Technik bleiben hiervon unberührt.

#### **3.9.2 Ringleitungen**

Bei Brandmeldeanlagen mit Ringbustechnik sind die BUS-Hin- und Rückleitung ab der Brandmelderzentrale als eigene Kabel und bei Aufputzverlegung örtlich getrennt zu verlegen (mindestens getrennte Installationskanäle oder Leitungsführung).

#### **3.9.3 Verteiler und Abzweigdosen**

Abzweigdosen und Verteiler, die Brandmeldeleitungen erhalten, sind durch rote Abdeckungen, rote Aufkleber oder rote Aufkleber „F“, eindeutig zu kennzeichnen.

### **3.10 Brandmelder**

Automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind mit Meldergruppen- und Melder-nummern dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu beschriften. Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel lesbar sein.

Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig.

#### **3.10.1 Handfeuermelder**

Handfeuermelder (Druckknopfmelder) sind grundsätzlich in Fluchtwegen und sofern vorhanden, in der Nähe von Feuerlöscheinrichtungen anzubringen.



Handfeuermelder sind in einer Höhe von  $140 \pm 20$  cm über der Verkehrsfläche auf baulich einwandfreiem, festen Untergrund anzubringen.

In Treppenträumen mit mehr als zwei Untergeschossen sind die einzelnen Handfeuermelder jeweils vom Erdgeschoss bzw. der Feuerwehrezufahrt ausgehend nach unten ins Untergeschoss oder nach oben in die Obergeschossbereiche zu eigenen Meldergruppen mit maximal 10 Meldern senkrecht übereinander zusammenschalten.

Werden die Melder in waagerechten Ebenen zusammengeschaltet, so sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken.

Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder (rote Farbe und Aufschrift „Feuerwehr“) gekennzeichnet werden, wenn durch sie eine ÜE zur Leitstelle ausgelöst wird.

Alarmmeldungen von Handfeuermeldern müssen direkt zur Leitstelle weitergeleitet werden. Nur für Brandmeldungen automatischer Brandmelder ist nach Nr. 6.4.23 der DIN 0833-2 eine Verzögerung von höchstens drei Minuten zulässig.

Es ist eine ausreichende Anzahl Ersatzscheiben und für jeden Handfeuermelder ein Schild mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ an der BMZ bereitzuhalten.

### **3.10.2. Automatische Brandmelder**

Die Anzahl und die Anordnung von automatischen Brandmeldern sind nach der DIN VDE 0833-2 zu projektieren. Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung hinsichtlich Überwachungsbereich, Auswahl der Melderart und Anordnung der Brandmelder zu beachten.

Sind bedingt zugängliche automatische Brandmelder oder weitere Brandschutzeinrichtungen an die Brandmeldeanlage angeschlossen, muss je Meldergruppe am Ende des Übertragungsweges bzw. je Brandschutzeinrichtung eine elektrische Prüfeinrichtung installiert sein. Diese Prüfeinrichtung darf nur durch Befugte bedienbar sein und ist unverwechselbar gegenüber Brandmeldern zu kennzeichnen.

Die Auslösung von baurechtlich geforderten Einrichtungen zur Verhinderung der Brandausbreitung, z.B. Brand- und Rauchschutztüren, darf nicht zur Auslösung einer ÜE zur Leitstelle führen.

### **3.10.3 Verdeckte automatische Brandmelder**

Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängte Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren oder die automatischen Brandmelder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches mittels einer gesonderten Melderparallelanzeige anzuzeigen.

Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Melder Nummer dauerhaft und vom Betrachterstandort gut lesbar zu kennzeichnen.

Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig. Die Bodenplatten sind mechanisch gegen Vertauschen zu sichern. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen. Bodenplattenheber sind bei der BMZ zu hinterlegen.

### **3.11 Automatische Löschanlagen**

Sind automatische Einrichtungen zur Brandbekämpfung (stationäre Löschanlagen) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden.

## **4. Feuerwehr-Laufkarten**

**4.1** Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehr-Laufkarte nach DIN 14675 vorzusehen. Befindet sich das Depot mit den Feuerwehr-Laufkarten in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist das Depot unter Verschluss zu halten. Dies kann mit einem Halbzylinder der Feuerwehrschießung, einem elektrischen Verschluss [entriegelt beim Auslösen eines Feueralarms] oder dem im FSD hinterlegten Hauptschlüssel erfolgen.

**4.2** Als Alternative zu den Feuerwehr-Laufkarten wird eine nach gleichen Bedingungen aufgebaute farbig ausgedruckte Rechner- oder PC-gestützte Einsatzdatei anerkannt. Eine Kopie sämtlich möglicher Ausdrücke ist in sichtbarer Nähe vorzuhalten.

**4.3** Der Entwurf der Feuerwehr-Laufkarten ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

## **5. Abnahme und Inbetriebnahme**

**5.1** Vor der Aufschaltung und nach jeder Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung der BMA mit diesen Aufschaltbedingungen eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle erforderlich. Diese Abnahme ersetzt nicht die Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige.

**5.2** Der Termin der Aufschaltung der BMA ist durch den Betreiber der BMA nach Vertragsabschluss rechtzeitig, mindestens jedoch 4 (vier) Wochen vorher, beim Konzessionär anzumelden. Mit der Anmeldung ist eine Dokumentation des Konzeptes der BMA nach Nr. 5.6 der DIN 14675 zu übergeben.

**5.3** Der Konzessionär koordiniert die Aufschaltung und bestätigt gegenüber der Brandschutzdienststelle die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA.

**5.4** Bei der Abnahme müssen je ein Entscheidungsbefugter des Antragstellers, des Errichters, der Wartungsfirma und des Konzessionärs anwesend sein.

**5.5** Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN und diesen Anschlussbedingungen entspricht. Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen.

**5.6** Bei der Abnahme müssen folgende Gegenstände und Unterlagen vorhanden sein:  
- eine aktuelle Fassung der Dokumentation nach Nr. 5.6 der DIN 14675 einschließlich der Niederschriften über Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle,

- Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß Nr. 4.2.1 der DIN 14675,
- schriftliche Erklärung der Wartungsfirma, dass innerhalb von 24 Stunden nach Störungsmeldung mit der Störungsbeseitigung vor Ort begonnen wird,
- je nach Bedarf Feuerwehrschießung für FSD, FSE, FBF,
- gültiger Wartungsvertrag für die BMA,
- Revisionspläne,
- Feuerwehr-Laufkarten und (Feuerwehr-Anzeigetableau), je nach Erfordernis,
- ggf. Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gemäß § 3 Strahlenschutzverordnung,
- 10 Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder,
- „Außer Betrieb“ Schilder für alle Handfeuermelder,
- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehr-Notruf 112 wählen“,
- Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten,
- Kurzbedienungsanweisung einschließlich gesonderter Kurzanleitung zum Abruf elektronischer Ereignisspeicher,
- ggf. Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle (z.B. TÜV u.a.),
- Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung,
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt.

**5.7** Folgen durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten der BMA verzögern, gehen nicht zu Lasten der Brandschutzdienststelle.

## **6.     Wartung und Inspektion**

**6.1** Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren (Pkt. 5.5 der VDE 0833 - 1).

**6.2** Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der IRLS vorgenommen werden.

## **7.     Kostenersatz**

Der Kostenersatz bei Fehlalarm durch die Brandmeldeanlage ist geregelt durch § 69 Absatz 2, Ziffer 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), i.V. mit der jeweils gültigen Feuerwehrgebührensatzung der Städte/Gemeinden, in der die BMA betrieben wird.

## **8.     Inkrafttreten**

Die vorliegende Technische Anschlussbedingungen tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft

## **9.     Anlagen**

- Erklärung des Errichters

### **Erklärung des Errichters**

Der Errichter der o.g. Brandmeldeanlage versichert, die Installation und Prüfung gemäß den Bestimmungen der DIN 14661, DIN 14675, DIN/VDE 0833 Teile 1 und 2, DIN EN 54 Teil 1 und in explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN/VDE 0165 vorgenommen zu haben.

Die technischen Anschlußbedingungen der zuständigen Brandschutzdienststelle für die Aufschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeeinrichtungen, in der gültigen Fassung, wurden eingehalten. Abweichungen vom Planungsauftrag wurden der Brandschutzdienststelle benannt und eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls der Abnahme des Auftraggebers übergeben.

.....  
Ort / Datum

### **Unterschriften:**

.....  
Errichter

.....  
Betreiber

.....  
Wartungsfirma

.....  
Konzessionär

.....  
Brandschutzdienststelle